

FAQ zum PUEG -

Pflegeunterstützungs und -entlastungsgesetz

DEUTSCHE TELEKOM SERVICES EUROPE SE

HR-Produktmanagement

Deutsche Telekom – intern



ERLEBEN, WAS VERBINDET.

Inhaltsverzeichnis

| | |
|--|---|
| Allgemeine Informationen zur Pflegeversicherung | 2 |
| Geltungsbereich der Pflegeversicherung | 2 |
| Beiträge | 2 |
| Verteilung der Beitragstragung | 2 |
| Beiträge zur Pflegeversicherung..... | 2 |
| Gültigkeit der neuen Beiträge | 3 |
| Abschlag | 3 |
| Abschlag auf den Pflegeversicherungsbeitrag | 3 |
| Gültigkeit des Abschlages auf den Pflegeversicherungsbeitrag..... | 3 |
| Elterneigenschaft | 4 |
| Elterneigenschaft im Sinne des Gesetzes..... | 4 |
| Berücksichtigungsfähige Kinder | 4 |
| Kriterien für die Familienversicherung..... | 5 |
| Nachweise über die Elterneigenschaft..... | 6 |
| Meldungen der Kinder | 7 |
| Verfahren zur Meldung der Kinder | 7 |
| Bestandserfassung zum 01.07.2023..... | 7 |
| Verzinsung bei nachträglicher Korrektur oder verspäteter Bestandserfassung | 8 |
| Nachträgliche Änderungen in der Berücksichtigungsfähigkeit der Kinder | 8 |

* Nachfolgend werden nur männliche Formen verwendet, gemeint sind dabei jeweils (weibliche, männliche, inter) Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter. Werden Personenbezeichnungen aus Gründen der besseren Lesbarkeit nur in der männlichen oder weiblichen Form verwendet, so schließt dies das jeweils andere Geschlecht mit ein.

Allgemeine Informationen zur Pflegeversicherung

Geltungsbereich der Pflegeversicherung

Die Pflegeversicherung ist ein Zweig der Sozialversicherung. Sie sichert das Risiko der Pflegebedürftigkeit ab. Es gilt eine umfassende Versicherungspflicht für alle gesetzlich und privat Versicherten.

- Gesetzlich in der Krankenversicherung versicherte Arbeitnehmer gehören automatisch der sozialen Pflegeversicherung an. Dies gilt für ArbeitnehmerInnen, Arbeiter, Angestellte, Studierende sowie RentnerInnen.
- Für freiwillig in der gesetzlichen Krankenversicherung Versicherte besteht eine Versicherungspflicht in der sozialen Pflegeversicherung. Sie können sich von dieser Pflicht innerhalb der ersten drei Monate während der freiwilligen Versicherung befreien lassen. Wenn sie sich für eine private Kranken- und Pflegeversicherung entscheiden. Dafür eine entsprechende Kranken- und Pflege-Pflichtversicherung bei einem privaten Versicherungsunternehmen abgeschlossen werden.
- In einer privaten Krankenversicherung Versicherte müssen eine private Pflege-Pflichtversicherung (PPV) abschließen. Die Leistungen sind mit denen der sozialen Pflegeversicherung gleichwertig. An die Stelle der Sachleistungen tritt jedoch die Kostenerstattung – wie bei der privaten Krankenversicherung.

Beiträge

Verteilung der Beitragstragung

- Der Beitrag zur sozialen Pflegeversicherung wird von Arbeitgeber und Arbeitnehmer zu gleichen Teilen getragen. Der Beitragssatz wird jährlich vom Gesetzgeber neu festgelegt.
- Kinderlose Arbeitnehmer zahlen erst nach Ablauf des Monats, in dem sie das 23. Lebensjahr vollendet haben, einen Beitragszuschlag (Kinderlosenzuschlag). Ausgenommen sind ebenfalls kinderlose Mitglieder, die vor dem 01.01.1940 geboren sind. Den Beitragszuschlag trägt der Arbeitnehmer allein.

Beiträge zur Pflegeversicherung

Zur Absicherung bestehender Leistungsansprüche gegenüber der sozialen Pflegeversicherung und der im Rahmen dieser Reform vorgesehenen Leistungsanpassungen wird der reguläre Beitragssatz zur Pflegeversicherung zum **1. Juli 2023** um 0,35 Beitragssatzpunkte angehoben. Somit ergibt sich neu ein Beitragssatz in Höhe von 3,4 %. Ebenso wird der Kinderlosenzuschlag um 0,25 Beitragssatzpunkte von 0,45% auf 0,6%.

Beitragstragung

| Beitragssatz | Bundesweit | Sachsen |
|---------------------------------|------------|-----------|
| Regulärer Beitragssatz 3,4 % | AG: 1,7 % | AG: 1,2 % |
| | AN: 1,7 % | AN: 2,2 % |
| Kinderlosenzuschlag 0,6 % | AN allein | AN allein |

Gültigkeit der neuen Beiträge

Die neuen Beitragssätze gelten ab dem 1. Juli 2023.

Abschlag

Abschlag auf den Pflegeversicherungsbeitrag

Zum 1. Juli 2023 wird der Beitragssatz nach der Kinderzahl differenziert. Bei Mitgliedern mit mehreren Kindern unter 25 Jahren reduziert sich der Beitragssatz darüber hinaus ab dem zweiten bis zum fünften Kind um einen Abschlag in Höhe von 0,25 Beitragssatzpunkten je Kind. Wenn nicht mehr mindestens zwei Kinder jünger als 25 Jahren sind, gilt der reguläre Beitragssatz in Höhe von 3,4 %. Ab der Vollendung des 25. Lebensjahres des Kindes, d.h. mit dem 25. Geburtstag, entfällt der Abschlag wieder. Wenn alle Kinder 25 Jahre alt oder älter sind, werden die Beiträge mit dem allgemeinen Pflegeversicherungs-Beitragssatz von 3,4 Prozent berechnet werden.

Mitglieder ohne Kinder = 4,00 % (Arbeitnehmer-Anteil: 2,3 %)

Mitglieder mit 1 Kind = 3,40 % (lebenslang) (AN-Anteil: 1,7 %)

Mitglieder mit 2 Kindern = 3,15 % (Arbeitnehmer-Anteil: 1,45 %)

Mitglieder mit 3 Kindern = 2,90 % (Arbeitnehmer-Anteil: 1,2 %)

Mitglieder mit 4 Kindern = 2,65 % (Arbeitnehmer-Anteil 0,95 %)

Mitglieder mit 5 und mehr Kindern = 2,40 % (Arbeitnehmer-Anteil 0,7 %)

Gültigkeit des Abschlages auf den Pflegeversicherungsbeitrag

Kind geboren bis zum 30.06.2023

Wenn das Kind vor dem 1. Juli 2023 geboren wurde und der Nachweis darüber bis Ende 2023 vorliegt, gilt der entsprechende Abschlag ab 1. Juli 2023.

Kind geboren ab dem 01.07.2023

Wurde das Kind nach dem 1. Juli 2023 geboren und der Nachweis darüber liegt innerhalb von 3 Monaten nach Geburt vor, gilt der entsprechende Abschlag ab dem 1. des Geburtsmonats.

Liegt der Nachweis später vor, gelten die Abschläge ab dem Folgemonat der Einreichung.

Elterneigenschaft

Elterneigenschaft im Sinne des Gesetzes

Als Eltern, die nach § 55 Abs. 3 Satz 2 SGB XI vom Beitragszuschlag für Kinderlose ausgenommen sind, gelten Eltern im Sinne des § 56 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 und Abs. 3 Nr. 2 und 3 SGB I. Hiernach werden neben den leiblichen Eltern auch

- Adoptiveltern
- Stiefeltern
- Pflegeeltern
- und Eltern eines ggf. verstorbenen Kindes berücksichtigt.

Bei **Adoptiveltern** und **Stiefeltern** muss das Familienband allerdings zu einem Zeitpunkt bewirkt werden, zu dem für das Kind altersmäßig eine Familienversicherung in der sozialen Pflegeversicherung hätte begründet werden können.

Berücksichtigungsfähige Kinder

Leibliche Kinder

Der Begriff der Eltern umfasst die Mutter und den Vater des Kindes. Mutter eines Kindes ist die Frau, die es geboren hat (§ 1591 BGB). Vater eines Kindes ist der Mann, der zum Zeitpunkt der Geburt mit der Mutter des Kindes verheiratet ist oder der die Vaterschaft anerkannt hat oder dessen Vaterschaft gerichtlich festgestellt ist (§ 1592 BGB).

Kinder, deren Eltern zum Zeitpunkt der Geburt nicht miteinander verheiratet sind, können vom Vater anerkannt werden. Die Rechtswirkungen der Anerkennung können, soweit sich nicht aus dem Gesetz anderes ergibt, erst von dem Zeitpunkt an geltend gemacht werden, zu dem die Anerkennung wirksam wird. Wird das Kind nach Anhängigkeit eines Scheidungsantrags geboren und erkennt ein Dritter spätestens bis zum Ablauf eines Jahres nach Rechtskraft des dem Scheidungsantrag stattgebenden Urteils die Vaterschaft an, so ist das Kind kein Kind des Mannes, der im Zeitpunkt der Geburt mit der Mutter des Kindes verheiratet war.

Stiefkinder

Stiefeltern sind Ehegatten oder Lebenspartner in eingetragener Lebenspartnerschaft in Bezug auf nicht zu ihnen in einem Kindschaftsverhältnis stehende leibliche oder angenommene Kinder des anderen Ehegatten oder Lebenspartners. Sie gehören allerdings dann nicht zu den Eltern im Sinne des § 55 Abs.

3 Satz 2 SGB XI, wenn das Kind zum Zeitpunkt der Eheschließung oder Begründung der Lebenspartnerschaft die für eine Familienversicherung vorgesehenen Altersgrenzen erreicht hat oder wenn das Kind vor Erreichen dieser Altersgrenzen nicht in den gemeinsamen Haushalt mit dem Mitglied aufgenommen worden ist.

Kriterien für die Familienversicherung

- Der Wohnsitz oder der gewöhnliche Aufenthaltsort aller Familienangehörigen liegt in Deutschland.
- Ein Elternteil, der Ehepartner oder die Ehepartnerin, der eingetragene Lebenspartner oder die eingetragene Lebenspartnerin muss gesetzlich als Mitglied krankenversichert sein.
- Für Familienmitglieder, die aufgenommen werden möchten, gelten Einkommensgrenzen. Das monatliche Gesamteinkommen darf 485 Euro (gilt für 2023) nicht übersteigen.
- Für Kinder gibt es Altersgrenzen in der Familienversicherung. Generell sind diese bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres mitversichert. Darüber hinaus bleibt die Familienversicherung bis zum vollendeten 23. Lebensjahr bestehen, wenn die Kinder noch nicht erwerbstätig sind. Gehen sie noch zur Schule, Hochschule oder absolvieren sie eine Berufsausbildung, sind sie bis zum vollendeten 25. Lebensjahr mitversichert. Auch für Kinder gelten die genannten Einkommensgrenzen. Unter Umständen kann eine Verlängerung bis zum 26. Lebensjahr erfolgen, wenn ein freiwilliger Wehrdienst oder gesondert geregelter Freiwilligendienst absolviert wurde.
- Für behinderte Kinder kann eine Familienversicherung ohne Altersgrenze geprüft werden.
- Leben die Familienangehörigen im Ausland, so ist unter anderen Voraussetzungen gegebenenfalls auch eine Absicherung für den Krankheitsfall möglich. Es gelten jedoch andere Voraussetzungen.

Adoptivkinder

Das adoptierte Kind erhält durch die Adoption die Rechtstellung eines leiblichen Kindes. In Deutschland wird die Annahme als Kind durch den Beschluss des Vormundschaftsgerichts ausgesprochen. Alle Rechte und Pflichten aus dem bisherigen Verwandtschaftsverhältnis, insbesondere gegenüber den Herkunftseltern, gehen unter. Die rechtliche Mutterschaft ist auf die Adoptivmutter und/oder die Vaterschaft auf den Adoptivvater übergegangen.

Mit Zustellung des Beschlusses an den Annehmenden wird die Adoption wirksam. Sie wirkt jedoch nicht auf den Zeitpunkt der Geburt zurück.

Pflegekinder

Pflegeeltern sind Personen, die ein Kind als Pflegekind aufgenommen haben. Ein Pflegekindschaftsverhältnis setzt voraus, dass das Kind im Haushalt der Pflegeeltern sein Zuhause hat und diese zu dem Kind in einer familienähnlichen, auf längere Dauer angelegten Beziehung wie zu einem eigenen Kind stehen. Dies ist beispielsweise dann der Fall, wenn ein Kind im Rahmen von Hilfe zur Erziehung in Vollzeitpflege (§§ 27, 33 SGB VIII) oder im Rahmen von Eingliederungshilfe (§ 35a Abs.

1 Satz 2 Nr. 3 SGB VIII) in den Haushalt aufgenommen wird, sofern das Pflegeverhältnis auf Dauer angelegt ist.

Adoptionspflegekinder

Adoptionspflegekinder sind – im Gegensatz zu Pflegekindern – Kinder, die mit dem Ziel der Annahme als Kind in die Obhut des annehmenden Mitglieds aufgenommen worden sind und für die die zur Aufnahme erforderliche Einwilligung der Eltern erteilt ist (§ 1747 BGB). Sie gelten bereits für die Zeit der Adoptionspflege (§ 1744 BGB) als Kinder des annehmenden Mitglieds und nicht mehr als Kinder der leiblichen Eltern.

Verstorbene Kinder

Auch verstorbene Kinder werden beim Beitragsabschlag so lange berücksichtigt, bis sie 25 Jahre alt geworden wären. Zudem besteht die Elterneigenschaft und damit der Anspruch auf den regulären Beitragssatz in Höhe von 3,4 Prozent lebenslang fort.

Kinder leben im Ausland

Für die Berücksichtigungsfähigkeit ist unbedeutend, ob das Kind im Inland oder im Ausland geboren ist und/oder dort wohnt oder sich dort aufhält.

Besonderheiten des Kindschaftsverhältnisses

Sollten in Ihrer Familie ein spezieller Fall eines Kindschaftsverhältnisses vorliegen oder Sie sich nicht sicher sein, ob Ihr Kind berücksichtigungsfähig für die Pflegeversicherung ist, wenden Sie sich bitte an Ihre zuständige Pflege- bzw. Krankenkasse.

Nachweise über die Elterneigenschaft

Gesetzlich und freiwillig versicherte Arbeitnehmer

Für die Berücksichtigung der Abschläge muss die Anzahl der Kinder unter 25 Jahren gegenüber der beitragsabführenden Stelle (zum Beispiel der Arbeitgeberin/dem Arbeitgeber oder dem Rentenversicherungsträger) nachgewiesen sein, es sei denn, diesen sind die Angaben bereits bekannt.

Privat Krankenversicherte Arbeitnehmer und Selbstzahler

Bei privat Krankenversicherten Arbeitnehmern und Selbstzahlerinnen und Selbstzahlern ist der Nachweis gegenüber der Pflegekasse zu führen. Die aktualisierten Empfehlungen des Spitzenverbandes Bund der Pflegekassen zum Nachweis der Elterneigenschaft können demnächst auf deren Internetseite eingesehen werden.

Form des Nachweises zur Elterneigenschaft

Das Gesetz selbst schreibt keine konkrete Form des Nachweises vor. Der Spitzenverband Bund der Pflegekassen gibt Empfehlungen dazu ab, welche Nachweise geeignet sind.

Vereinfachtes Nachweisverfahren

In dem Zeitraum vom 1. Juli 2023 bis zum 30. Juni 2025 (Übergangszeitraum) gilt ein vereinfachtes Nachweisverfahren. In diesem Zeitraum gilt der Nachweis hinsichtlich der Kinder unter 25 Jahren auch dann als erbracht, wenn das Mitglied auf Anforderung der beitragsabführenden Stelle oder der Pflegekasse die erforderlichen Angaben zu den berücksichtigungsfähigen Kindern mitteilt. Auf die Vorlage und Prüfung konkreter Nachweise wird in diesem Fall verzichtet. Spätestens nach dem Übergangszeitraum müssen die beitragsabführenden Stellen und die Pflegekassen die angegebenen Kinder jedoch überprüfen.

Meldungen der Kinder

Verfahren zur Meldung der Kinder

Die Telekom hat kurzfristig ein Verfahren zur Erhebung der Kinderdaten entwickelt. Gemäß der gesetzlich eingeführten vereinfachten Nachweisverfahren reicht eine Abfrage der Arbeitgebers bei seinen Arbeitnehmern aus. Die Abfrage erfolgt in Form einer freiwilligen Selbstauskunft.

Vom **1. Juli 2023 bis zum 30. Juni 2025** (Übergangszeitraum) ist ein vereinfachtes Nachweisverfahren vorgesehen. In diesem Zeitraum ist es ausreichend, wenn Mitglieder ihre unter 25-jährigen Kinder der beitragsabführenden Stelle oder der Pflegekasse mitteilen, sofern sie von dieser dazu aufgefordert werden. Auf die Vorlage und Prüfung konkreter Nachweise kann in diesem Fall verzichtet werden. Spätestens nach dem Übergangszeitraum müssen die beitragsabführenden Stellen und die Pflegekassen die angegebenen Kinder überprüfen.

Um sowohl die Mitglieder als auch die beitragsabführenden Stellen und die Pflegekassen von Verwaltungsaufwand zu entlasten, sieht das Gesetz vor, dass bis zum **31. März 2025** ein digitales Verfahren zur Erhebung und zum Nachweis der Anzahl der berücksichtigungsfähigen Kinder entwickelt wird. Damit sollen den beitragsabführenden Stellen sowie den Pflegekassen die Daten zu den berücksichtigungsfähigen Kindern bis spätestens zu diesem Zeitpunkt in digitaler Form zur Verfügung gestellt werden.

Bestandserfassung zum 01.07.2023

Aktuell erfolgt eine Bestandserfassung zum Stichtag 01.07.2023 mittels des eigens geschaffenen Selbstauskunftsverfahrens.

Alle aktiven Mitarbeiter erhalten über das Personal Portal die Möglichkeit, ihre Kinder mittels eines elektronischen Formulars zu melden. Über den Start dieser Abfrage werden allen betroffenen Mitarbeitern in einer HR-News entsprechend informiert.

Alle inaktiven Mitarbeiter, welche dennoch Zahlungen von der Telekom erhalten (z.B. Betriebsrentner, MA in der passiven ATZ-Phase, Mitarbeiterinnen im Beschäftigungsverbot, etc.) werden postalisch

über das Verfahren zur Meldung ihrer Kinder informiert. Auch sie erhalten die Möglichkeit, ihre Kinder per elektronischem Formular zu melden.

Verzinsung bei nachträglicher Korrektur oder verspäteter Bestandserfassung

Da die Bestandserfassung der Kinder nicht fristgerecht erfolgen kann und ist eine rückwirkende Korrektur vorzunehmen. Damit hat der Arbeitnehmer das Recht auf die Verzinsung des ausstehenden Korrekturbetrages für den Abschlag. Dafür ist vom Arbeitnehmer ein Antrag an seine zuständige Pflege- bzw. Krankenkasse zu stellen.

Nachträgliche Änderungen in der Berücksichtigungsfähigkeit der Kinder

Sollten sich nach der Erfassung der Kinder im Abrechnungssystem Änderungen bezüglich der Berücksichtigungsfähigkeit ergeben, ist folgendes zu beachten:

Kinder werden nur bis zur Vollendung des 25. Lebensjahres für den Abschlag zum Pflegeversicherungsbeitrag berücksichtigt. Aufgrund der Art der elektronischen Erfassung ist in diesem Fall nichts zu veranlassen. Das System berücksichtigt das Alter der Kinder automatisch.

Sollten sich allerdings bezüglich eines vorliegenden besonderen Eltern-Kind-Verhältnisses Änderungen ergeben, ist diese Änderung der DT SE bitte gesondert mitzuteilen.